

STADT HAIGER

Beschlussvorlage Drucksache VL-328/2026

Datum: 01.10.2026

Aktenzeichen	ig/md
Fachbereich	Fachbereich I
Federführendes Amt	Fachdienst I.6 Kindergärten

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Magistrat der Stadt Haiger	05.10.2026	vorberatend
Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur	15.10.2026	vorberatend
Haupt- und Finanzausschuss	21.10.2026	vorberatend
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger	04.11.2026	beschließend

Einführung „Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen und Verpflegungsentgelt für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Haiger (Kostenbeitragssatzung)“

Beschlussvorschlag:

Der Magistrat empfiehlt dem Ausschuss für Umwelt, Bauen und Stadtentwicklung, dem Ausschuss für Jugend, Sport, Soziales und Kultur, dem Haupt- und Finanzausschuss sowie der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Haiger, die beigefügte Kostenbeitragssatzung (Anlage) zum **01.01.2027** zu beschließen.

Finanzielle Auswirkungen:

Sollten die Kostenbeiträge der vorliegenden Kostenbeitragsnutzung zum 01.01.2027 auf die Modulbuchungen zum 01.01.2027 transferiert werden, so würden sich folgende Einnahmen für das Haushaltsjahr 2027 ergeben:

- **191.540,00 €** - Kinder ab dem vollendeten 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (im Folgenden U-3),
- **271.200,00 €** - Kinder vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt (im Folgenden Ü-3),
- = **462.740,00 €** - mögliche Gesamteinnahmen

Allerdings lässt sich das zukünftige (nach Gebühreneinführung) Buchungsverhalten der Eltern nicht konkret voraussagen, daher sind die genannten Zahlen mit einer gewissen Volatilität zu bewerten. Sicher ist aber, dass eine Kindergartengebühr die tatsächlichen Bedarfe der Familien weiter definiert. Im Haushaltsansatz 2027 werden die Einnahmen daher geringer beziffert.

Sachdarstellung:

Für die Betreuung in einer städtischen Kita galten bisher die Regelungen des „Eltern-Merkblattes“. Mit steigenden rechtlichen sowie gesellschaftlichen Anforderungen an das System der frühen Kindheit bedarf es verbindlicher Regelungen in Form einer Kostenbeitragssatzung.

Durch die vorliegende Kostenbeitragssatzung entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Diese verbindlichen Regelungen betreffen insbesondere Kostenbeitragspflicht und Zahlung des Verpflegungsentgelt sowie eine mögliche Kostenbeitragsermäßigung. Zudem wird die Abwicklung rückständiger Kostenbeiträge und Verpflegungsentgelte geregelt. Die Kostenbeitragssatzung ist neben der Betreuungssatzung eine eigenständige Satzung. In den folgenden Abschnitten wer-

den mögliche Kostenbeiträge sowie Kostenbeitragsermäßigungsvarianten auszugsweise vorgestellt. Die freien Träger übernehmen die entsprechenden Gebührensätze.

Angebot der Kindertagesbetreuung in der Stadt Haiger

Das Betreuungsangebot der insgesamt 15 Kitas unterscheidet sich von Ortsteil zu Ortsteil, ein über die Jahre gewachsenes, verlässliches und bedürfnisorientiertes Angebot, dass seit August 2018, gekoppelt an die Landesförderung, ab dem 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (Ü-3) gebührenfrei ist. Trotz jährlich steigender Kosten ist die Stadt Haiger bis heute die einzige Kommune im gesamten Lahn-Dill-Kreis, die eine komplette Gebührenfreistellung über die „sechsstündige Regelbetreuung“, für Ü-3 Kinder anbietet. Darüber hinaus erhebt die Stadt Haiger, einen der niedrigsten Betreuungskostensätze für Kinder ab dem 11. Lebensmonat bis zum vollendeten dritten Lebensjahr (U-3).

Darstellung der Ausgaben und Einnahmen im Jahr 2025:

Aufstellung Kosten Kindergärten	
<u>Teilhaushalt Kindertagesstätten (TH 115) ohne Gebäudekosten, Mittagsverpflegung und ILV</u>	
ordentliche Aufwendungen	8.910.423,17 €
<u>hiervon:</u>	
Personalkosten	6.787.563,65 €
Sachkosten	325.904,86 €
Zuschüsse an Kirche und freie Träger	1.796.954,66 €
ordentliche Erträge	2.932.406,62 €
<u>hiervon:</u>	
Beiträge Eltern	62.929,99 €
Sonstige Erträge und Erstattungen	151.431,36 €
Zuschüsse	2.718.045,27 €
Die Zuschüsse teilen sich wie folgt auf:	2.718.045,27 €
Landeszuschüsse Allgemein (u.a. Betriebskostenförderung)	1.313.997,17 €
Landeszuschüsse Beitragsfreistellung	991.268,95 €
Zuschüsse vom Kreis (Integrationsmaßnahmen)	412.779,15 €
Deckungsbeitrag (ohne Gebäudekosten, Zuschüsse an Kirche/freie Träger und ILV)	
Stadt	61%
Land Allgemein	18%

Land Beitragsfreistellung	14%
Kreis	6%
Eltern	1%

Die Unterdeckung im Jahr 2025 belief sich somit auf: 5.978.016,55 Euro.

Berechnungsgrundlage der Kostenbeiträge

In Zusammenarbeit mit dem Controlling der Stadt Haiger wurden die Kosten der städtischen Kitas zusammengetragen und ausgewertet. In den gebührenrelevanten Kosten sind auch zusätzliche interne Kosten in Höhe von ca. 2 Mio. € (u.a. Gebäudekosten, Verwaltungskosten und Personalkosten (ILV)) enthalten. Um die Berechnung zu vereinfachen, wurde eine Auslastung von 100% vorausgesetzt. Eine differenzierte Betrachtung der Buchungszahlen pro Modul wurde nicht durchgeführt. Da die Gebühren auf volle Beträge abgerundet wurden, sind manche Monatsbeiträge trotz unterschiedlicher Kosten pro Stunde am Ende identisch.

In der vorliegenden Kostenbeitragssatzung hat der Fachdienst Kindergärten die Kostenbeitragsvariante 1 dargestellt. Im folgenden Abschnitt werden drei mögliche Kostenbeitragsvarianten U-3 und Ü-3 dargestellt bzw. gegenübergestellt. In der Gebührenkalkulation wurde dem erhöhten Fachkraftbedarf für die U-3 Betreuung Rechnung getragen. Das Hessische Kinderförderungsgesetz (im Folgenden HessKiföG), dass den Personalbedarf in den Kitas gesetzlich regelt, sieht für die U-3 Betreuung einen dreifach höheren Betreuungsfaktor vor. Um den Familien, trotz neu eingeführten bzw. kalkulierten Ü-3 sowie U-3 Kostenbeiträgen eine zusätzliche Wahloption zu schaffen, wurde die Nachmittagsbetreuung in 3 Module unterteilt:

- Bis zu 7 Stunden
- Bis zu 8 Stunden
- Bis zu 9 Stunden
- 9 Stunden.

Kostenbeitragsvarianten:

Vergleichbare Kostenbeiträge der Nachbarkommunen sind unter Anlage 2 beigelegt.

Kinder unter drei Jahren:

Modul	Betreuungszeiten täglich:	Kostenbeitrag aktuell: (seit 2018)	Kostenbeitrag pro Stunde: 1,65 € Variante laut Kostenbeitragssatzung	Kostenbeitrag pro Stunde: 1,75 €	Kostenbeitrag pro Stunde: 1,85 €
Modul U 1	4 Stunden	80,00 €	130,00 €	145,00 €	154,00 €
Modul U 2	6 Stunden	100,00 €	200,00 €	218,00 €	231,00 €
Modul U 3	bis zu 7 Stunden	110,00 €	240,00 €	255,00 €	270,00 €
Modul U 4	bis zu 8 Stunden	145,00 €	260,00 €	277,00 €	293,00 €
Modul U 5	bis zu 9 Stunden	145,00 €	290,00 €	309,00 €	328,00 €
Modul U 6	9 Stunden	165,00 €	300,00 €	328,00 €	347,00 €

Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt Ü-3:

Modul	Betreuungszeiten täglich	Kostenbeitrag aktuell: (seit 2018)	Kostenbeitrag pro Stunde 1,65 € Variante laut Kostenbeitragssatzung*	Kostenbeitrag pro Stunde 1,75 €	Kostenbeitrag pro Stunde 1,85 €
-------	--------------------------	------------------------------------	--	--	--

Modul 1	6 Stunden	0,00 €	Kostenfrei	0,00 €	0,00 €
Modul 2	bis zu 7 Stunden	0,00 €	30,00 €	30,00 €	30,00 €
Modul 3*	bis zu 8 Stunden	0,00 €	50,00 €	50,00 €	60,00 €
Modul 4*	bis zu 9 Stunden	0,00 €	80,00 €	90,00 €	90,00 €
Modul 5	9 Stunden	0,00 €	100,00 €	100,00 €	110,00 €

*Bitte beachten Sie, dass sich die Werte in der beigefügten Kostenbeitrags-Satzung (Anlage) etwas gegenüber der bereits vorab ausgegebenen Kostenbeitrags-Satzung verändert haben.

Varianten zur Kostenermäßigung gemäß § 90 Sozialgesetzbuch (im Folgenden SGB VIII)

Für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen kann die Kommune den „Kostenbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen sowie Beiträge staffeln“. Als mögliche Staffelnungskriterien sieht die Rechtsprechung: „Alleinerziehende, das Einkommen der Eltern, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie sowie eine Berücksichtigung der täglichen Betreuungszeit des Kindes“, vor.

Der Fachdienst empfiehlt als Kriterien der Staffelung ausschließlich die „Geschwisterkinder-Regelung“ sowie die „Alleinerziehenden-Regelung“.

Kostenermäßigung Geschwisterkinder:

Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft eine Kindertagesstätte, so werden für das Kind mit dem höheren Kostenbeitrag 100 % und für jedes weitere Kind 50 % der jeweils gültigen Kostenbeiträge erhoben.

Bitte beachten Sie hier Anlage 3.

Kostenermäßigung für Alleinerziehende Besuchen Kinder von alleinerziehenden Sorgeberechtigten die Tageseinrichtungen der Stadt Haiger, wird für jedes aufgenommene Kind, 50 % des jeweils gültigen Kostenbeitrages erhoben.

Bitte beachten Sie hier Anlage 4.

Fazit:

Die Einführung bzw. Erhöhung der Kostenbeiträge ist eine wichtige Grundlage für alle weiteren Optimierungsmöglichkeiten und Reduzierung der jährlich steigenden Kosten für die Kindertagesbetreuung der Stadt Haiger. Die Gebühren bieten zudem, wie schon die Einführung der Verpflegungspauschale, einen regulativen Charakter und unterstützt die Definition/Konkretisierung von tatsächlichen Bedarfen der Familien.

Es zu betonen, dass eine tägliche sechsstündige Betreuung, vorbehaltlich des Erhalts der Förderung durch das Land Hessen, gebührenfrei bleibt.

gez.
Helfert
Bürgermeister